

Bekenntnisfreiheit

Zur Bekenntnisfreiheit ergibt sich aus der Religionsfreiheit nach [Art. 4 Abs. 1 GG](#). Zu ihr gehört nicht nur das Recht, seine religiöse Überzeugung zu bekennen, sondern auch zu schweigen, wie dies durch Art. 140 [GG](#) in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) besonders anerkannt ist.

Die positive Bekenntnisfreiheit bezieht sich darauf, sein religiöses Bekenntnis kundzutun, die negative bezieht sich auf das Recht, zu schweigen und sein Bekenntnis, also die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, für sich zu behalten.

Die negative Bekenntnisfreiheit wird durch den Vorbehalt des Art. 136 Abs. 3 Satz 2 WRV eingeschränkt, der es den [Behörden](#) gestattet, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, wenn davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.